

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1482/91 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1991

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3353/90 mit Durchführungsvorschriften zur Beihilferegelung zugunsten von Kleinerzeugern bestimmter landwirtschaftlicher KulturenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 des Rates
vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Beihilfe zugun-
sten der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3353/90 der Kommission⁽²⁾ sind die Beihilfen spätestens
am 31. Mai bei den zuständigen Behörden für das
laufende Wirtschaftsjahr zu beantragen. Dieser Termin
läßt sich jedoch, da die Beihilferegelung mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1346/90 erst kürzlich eingeführt wurde,
nicht in jedem Fall einhalten. Er sollte deshalb bezüglich
des Wirtschaftsjahres 1990/91 verschoben werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1991

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 3353/90 können die sich auf das Wirtschafts-
jahr 1990/91 beziehenden Beihilfen bis zum 15. Juni
1991 beantragt werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 324 vom 23. 11. 1990, S. 19.